

**Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für den Friedhof  
in Riedenburg und die Leichenhäuser der Stadt Riedenburg**  
geändert am 13.12.2010 und 22.11.2011

Auf Grund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 04.04.1993 (BayRS 2024-1-I) erlässt die Stadt Riedenburg folgende

**Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für den Friedhof in  
Riedenburg und die Leichenhäuser der Stadt Riedenburg**

**§1**  
Gebührenpflicht

- 1) Für die Benützung des Friedhofs in Riedenburg, dessen Bestattungseinrichtungen und für die sonstigen Leistungen der Stadt, sowie für die Leichenhäuser in Riedenburg, Thann und Hattenhausen, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- 2) Gebühren für das Tätigwerden des jeweiligen Bestattungsunternehmens, mit Ausnahme der Bestattungsleistungen, sind durch diese Satzung nicht geregelt.

**§ 2**  
Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung bzw. mit dem Erwerb des Grabnutzungsrechts.
- 2) Die Gebühren werden mit ihrer Festsetzung fällig.
- 3) Von der sofortigen Einziehung der Gebühren kann abgesehen werden, wenn hinreichende Gewähr für die Leistungsfähigkeit des Gebührenschuldners gegeben ist.

**§ 3**  
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist,

- 1) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt,
- 2) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- 3) wer den Auftrag zur Durchführung der Leistung erteilt und sich zur Zahlung verpflichtet hat.

Mehrere Gebührenschuldner gelten als Gesamtschuldner.

**§ 4**  
Gebührenhöhe

- 1) Die Gebührenhöhe bemisst sich nach den in dieser Satzung festgesetzten Gebühren.
- 2) Gebühren, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden entsprechend einer in dieser Satzung vergleichbaren Gebühr erhoben. Dabei sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der städtischen Einrichtungen zu berücksichtigen.

## § 5 Beitreibung

Die Beitreibung rückständiger Gebührenforderungen erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG).

## § 6 Gebühren

### I. Grabgebühren

#### 1) Die Grabgebühren betragen pro Jahr während der Ruhefrist

a)	Familiengrab bis 4 qm	40,00 €
b)	Familiengrab über 4 qm	55,00 €
c)	Verlängerung des Grabrechts Familiengrab bis 4 qm	55,00 €
d)	Verlängerung des Grabrechts Familiengrab über 4 qm	80,00 €
e)	bei der Erstbelegung eines Reihengrabes	30,00 €
f)	Verlängerung des Grabrechts Reihengrab	45,00 €
g)	Kinder bis zu 5 Jahren	15,00 €
h)	Verlängerung des Grabrechts Kindergrab	20,00 €
i)	Urnengrab	20,00 €
j)	Verlängerung Urnengrab	25,00 €
k)	einmalige Gebühr für Sammelurnengrab (zuzüglich der jeweiligen Kosten der Firma Schinn für den Namenszug auf der Gedenktafel)	150,00 €
l)	einmalige Gebühr für Urnenwand	600,00 €

#### 2) Die Grabgebühr wird immer für volle Jahre erhoben.

### II. Benutzungsgebühren

1)	Leichenhausbenutzung einschließlich Reinigung	150,00 €
2)	Leichenhausbenutzung bei Urnenbeisetzung	50,00 €
3)	Leichenhausbenutzung vorübergehend	40,00 €
4)	Leichenhausbenutzung (Thann, Hattenhausen)	100,00 €

### III. Sonstige Gebühren

Müllabfuhr und Wasserverbrauch		
a)	aus Anlass der Bestattung	
aa)	bei Erdbestattung	130,00 €
bb)	bei Urnenbestattung	65,00 €
b)	während der Ruhefrist jährlich	
aa)	Familiengrab	9,00 €
bb)	Reihengrab (Einzelgrab)	9,00 €
cc)	Kindergrab	4,00 €
dd)	Urnengrab	4,00 €
ee)	Urnenwand	2,00 €

## § 7 Weitere Gebühren

Die Gebühren für Erlaubnisse, Gestattungen, Einwilligungen und andere Amtshandlungen bemessen sich nach dem kommunalen Kostenverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung.

## § 8 Fälligkeit, Aufrechnung

- 1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren entsteht grundsätzlich nach Vorlage der Rechnung durch die Stadt.
- 2) Eine Aufrechnung gegen Gebührenforderungen ist unzulässig.

## § 9 Unkostenersatz für Aufwendungen

Die Stadt Riedenburg kann über den allgemeinen Gebührensatz hinaus für alle auf Veranlassung des Grabnutzungsberechtigten oder sonstigen Gebührenschuldners (§ 3) entstandenen sonstigen Aufwendungen (z.B. für die Entfernung von Grabdenkmälern, Errichtung von Fundamenten usw.) Unkostenersatz in Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen verlangen. Es werden dabei die im Entstehungszeitraum maßgeblichen Material- und Verrechnungslohnsätze angesetzt.

## § 10 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung der Stadt Riedenburg vom 11.12.2001 außer Kraft.

Riedenburg, 05.03.2009

-

Schneider  
1. Bürgermeister

Nach Einarbeitung der 1. Änderung  
Riedenburg, 09.03.2011

Schneider  
1. Bürgermeister